

Verordnung zum Informations- und Datenschutz-Reglement

vom

Muster-Verordnung zum Muster-Reglement für Luzerner Gemeinden

Erarbeitet vom Gemeindeschreiberverband des Kantons Luzern im Auftrag des
Verbands Luzerner Gemeinden.

Gültig ab

Nr.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ORGANISATION	3
Art. 1	Zuständiges Departement	3
II.	INFORMATION	3
Art. 2	Medienstelle.....	3
Art. 3	Auskunftserteilung	3
Art. 4	Medienkonferenzen	4
Art. 5	Dialog mit der Bevölkerung	4
Art. 6	Amtliches Publikationsorgan	4
Art. 7	Informationsempfangende	4
Art. 8	Sperrfristen	5
III.	DATENSCHUTZ	5
Art. 9	Datenschutz-Revers.....	5
IV.	GEBÜHREN	5
Art. 10	Bekanntgabe von Personendaten an Private.....	5
Art. 11	Bekanntgabe von Personendaten an Institutionen	5
Art. 12	Inkrafttreten	5

Gestützt auf Art. 24 des Informations- und Datenschutz-Reglements der Gemeinde vom erlässt der Gemeinde-/Stadtrat die nachstehende Verordnung:

I. ORGANISATION

Art. 1 Zuständiges Departement

Als zuständiges Departement wird das Präsidialdepartement bezeichnet.

II. INFORMATION

Art. 2 Medienstelle

¹ Als Medienstelle der Gemeinde wird die Gemeinde-/Stadtkanzlei bezeichnet.

² Die Medienstelle hat die Aufgabe, Informationen des Gemeinde-/Stadtrates aufzubereiten und den Medien zur Verfügung zu stellen. Sie koordiniert die Medienarbeit der einzelnen Departemente. Zu diesem Zweck sind ihr Medieninformationen sowie geplante Medienkonferenzen rechtzeitig zu unterbreiten bzw. anzuzeigen.

³ Die bzw. der Medienbeauftragte ist direkt der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber/Stadtschreiberin bzw. Stadtschreiber unterstellt.

⁴ Die Medienstelle ist verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Gemeinde-/Stadtrates.

⁵ Die Medienstelle erkennt frühzeitig öffentlichkeitsrelevante Themen und Ereignisse, weist die zuständige Departementsleiterin bzw. den zuständigen Departementsleiter darauf hin und unterstützt diesen in der Kommunikation.

⁶ Die Medienstelle ist verantwortlich für die kundengerechte Formulierung von Pressetexten sowie weiteren Informationen. Sie wird dabei von den Departementen und Abteilungen unterstützt.

Art. 3 Auskunftserteilung

¹ Auskünfte an die Medien werden vom zuständigen Mitglied des Gemeinde-/Stadtrates oder der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber/Stadtschreiberin bzw. Stadtschreiber erteilt.

² Die Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter sind befugt, auf Anfrage und nach Rücksprache mit der Departementsleitung Auskünfte sachlicher Art zu erteilen. (Je nach Grösser der Organisation können hier weitere Personen mit der Erteilung von Auskünften ermächtigt werden.)

³ Die Medienstelle ist über jede Auskunftserteilung von Abteilungsleitenden zu informieren.

⁴ Medienmitteilungen von Kommissionen und Behörden sind der Medienstelle zuhanden des Gemeinde-/Stadtrates zuzustellen. Über die Veröffentlichung sowie allfällige redaktionelle Anpassungen entscheidet der Gemeinde-/Stadtrat. Behörden und Kommissionen sind nicht befugt, ohne Genehmigung durch den Gemeinde-/Stadtrat, Informationen weiterzuleiten oder zu verbreiten.

Art. 4 Medienkonferenzen

Medienkonferenzen zu Themen von grosser Bedeutung oder wenn zwei oder mehr Departemente betroffen sind, werden vom Gemeinde/Stadtrat angeordnet und durch die Medienstelle durchgeführt.

Art. 5 Dialog mit der Bevölkerung

¹ Der Gemeinde-/Stadtrat führt in regelmässigen Abständen zu gesellschaftspolitischen oder strategischen Themen Workshops mit der Bevölkerung durch.

² Der Gemeinde-/Stadtrat führt regelmässig einen Informationsaustausch mit speziellen Zielgruppen (*Aufzählung*) durch.

Art. 6 Amtliches Publikationsorgan

Die amtlichen Veröffentlichungen erfolgen in den Anschlagkästen der Gemeinde, sofern die Rechtsordnung nicht eine amtliche Publikation im Luzerner Kantonsblatt vorsieht. Als weiteres Publikationsorgan - ohne Rechtswirkung - dient das Monatsmagazin (*Name*) sowie Publikationen auf der offiziellen Webseite. (*Hinweis: Sofern das amtliche Publikationsorgan in der Gemeindeordnung bezeichnet ist, kann an dieser Stelle ein Hinweis auf die entsprechende GO-Bestimmung aufgenommen werden.*)

Art. 7 Informationsempfangende

¹ Medien aller Art können beim Gemeinde-/Stadtrat ein Akkreditierungsgesuch stellen.

² Weitere Personen und Institutionen können sich als Informationsempfangende registrieren lassen. Der Gemeinde-/Stadtrat bezeichnet, welche Informationen weitergeleitet werden.

³ Die Medienstelle bietet Informationen in elektronischer Form an.

⁴ Bei Verstössen gegen die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzreglements sowie dieser Verordnung kann der Gemeinde-/Stadtrat die Akkreditierung entziehen.

Art. 8 Sperrfristen

¹ Informationen können mit einer Sperrfrist für die Veröffentlichung belegt werden, wenn es zum Schutz übergeordneter Interessen notwendig ist oder der Ermöglichung einer sorgfältigen Verarbeitung durch die Informationsempfängerinnen/Informationsempfänger dient.

² Akkreditierte Informationsempfänger sind verpflichtet, die Sperrfristen zu beachten.

III. DATENSCHUTZ**Art. 9 Datenschutz-Revers**

Die Einwohnerkontrolle fertigt die Datenschutz-Reverse gemäss Art. 5 Abs. 7 des Informations- und Datenschutz-Reglements aus. Sie kontrolliert, dass die Reverse für jede Datenlieferung vorhanden und aktuell sind.

IV. GEBÜHREN**Art. 10 Bekanntgabe von Personendaten an Dritte**

¹ Adresse (am Schalter)	Fr.	10.00
² Adresse (schriftlich)	Fr.	10.00
³ erweiterte Adressauskunft	Fr.	15.00
⁴ Auskunft aus Archiv	Fr.	20.00

Art. 11 Bekanntgabe von Personendaten an Institutionen

Auskünfte gemäss Art. 5 Abs. 4 des Informations- und Datenschutz-Reglements werden kostenlos erteilt.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Informations- und Datenschutz-Reglement der Gemeinde vom in Kraft.

Tabelle der Änderungen der Verordnung zum Informations- und Datenschutz-Reglement vom 30. Januar 2008

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.